

14. IV. 1915

Die Approbitionierung im Kriege.**Die Uebernahme der überschüssigen Mehlmengen.**

Mit der Verordnung vom 8. d. hat die Statthalterei bekanntlich verfügt, daß Haushaltungsvorstände, die mehr als 7 Kilogramm Mehl für jede in ihrem Hause verköstigte Person besitzen, vom 30. Mai 1915 an Brotarten überhaupt nicht mehr erhalten, es sei denn, daß sie sich des Ueberschusses durch freiwillige Veräußerung entledigt haben. Diese Veräußerung kann nach der Verordnung des Magistrats vom 12. Mai 1915 bei allen jenen zum Handel mit Getreide oder Mehl befugten Gewerbetreibenden stattfinden, die sich bei dem für sie zuständigen Magistratischen Bezirksamte unter Vorweisung ihres Gewerbescheines zu diesem Ankaufe bereit erklären und durch ein amtliches Plakat, das sie dabeilbst erhalten und in ihrem Geschäftslokale anzubringen haben, als Ankaufsstellen bezeichnet sind. Die Wiener Handelsgenossenschaften laden hiermit die zum Handel mit Getreide oder Mehl befugten Gewerbetreibenden, sei es, daß sie diesen Handel Engros oder im Detail betreiben, wenn sie als Uebernahmestellen fungieren wollen, ein, sich zur Uebernahme von Mehl bei dem für sie zuständigen Magistratischen Bezirksamte bereitzuerklären, das solche Anmeldungen schon von Freitag, den 14. d., an während der Amtsstunden entgegennimmt. Dort erhalten sie ein Exemplar der bezüglichen Kundmachung sowie amtlich ausgefertigte Bestätigungsformulare, welche sie beim Verkaufe dem Verkäufer auszuhändigen haben.

Die Wiener Handelsgenossenschaften empfehlen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Preislage den Kaufleuten, das sogenannte Auszugmehl Nr. 0 zum Preise von 1 K. pro Kilogramm, Gerstenmehl zum Preise von 50 S. pro Kilogramm, Mischmehl zum Preise von 70 S. pro Kilogramm zu übernehmen. Sie machen endlich darauf aufmerksam, daß Weizenmehl nach den behördlichen Verordnungen nur gemischt mit einem andern Mehl (Gerstenmehl, Maismehl etc.), und zwar mindestens zur Hälfte, zum Verkauf an die Konsumenten gebracht werden kann und empfehlen im Interesse der Schonung der Mehlvorräte, auch dieses Mischmehl nur dann abzugeben, wenn gleichzeitig Maismehl gekauft wird. Auskünfte können bei den Genossenschaftskanzleien sowie im Sekretariat des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft mündlich oder telephonisch eingeholt werden.